

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/013/2015

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

TOP

**Änderung der Entgeltsatzung
Wasserversorgung**

Verfasser:

Bearbeiter: Matthias Steffens

Abteilung: Eigenbetrieb Abwasserwerk

Datum:
09.09.2015

Aktenzeichen:
5 815-10

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2015	Vorberatung
Ortsgemeinderat	06.10.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 06.03.2015 in der vorliegenden Form.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung fristgerecht vorzunehmen.

In Abstimmung mit Ortsbürgermeister Braunstein sollte eine Bürgerinformation zur Begründung dieser Änderung und dem Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen im Mitteilungsblatt erfolgen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2015 die Neufassung der Entgeltsatzung Wasserversorgung beschlossen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass mit Wirkung zum 01.01.2016 die Verteilungskriterien der laufenden Entgelte wie folgt zu ändern sind:

- ***Erhöhung wiederkehrender Beitrag auf 60 % der jährlichen Kosten***
- ***Senkung Wassergebühr auf 40 % der jährlichen Kosten***

Die Verwaltung wurde beauftragt, zeitnah vor Ende des Haushaltsjahres 2015 ein I. Änderungssatzung zu den §§ 12 Abs. 4 und 17 Abs. 3 mit Wirkung zum 01.01.2016 zur Beschlussfassung im Ortsgemeinderat vorzubereiten.

Diese Änderung wurde in der Vorlage wie folgt begründet:

§ 12 Abs. 4/ § 17. Abs. 3 -Verteilungskriterien

Durch das Kommunalabgabengesetz wird keine Aufteilung der lfd. Kosten in variable und fixe Kosten verlangt.

Jedoch besteht über die Regelung des § 7 Abs. 1 KAG (= sog. Öko-Klausel) die Möglichkeit, nach wie vor die Entgelte in ihrer Höhe durch Kostenzuordnung zu steuern.

Aus der lfd. Kalkulation 1995 ergab sich, dass ca. 40 % als variable Kosten anfallen und 60 % als fixe Kosten.

Auf dieser Grundlage hatte der Ortsgemeinderat 20 % der fixen Kosten zur Gebühr hin integriert.

In der Gesamtkostenverteilung waren damit 52,6 % als Gebühr und 47,4 % als wiederk. Beitrag zu erheben.

Bei der Einführung des wiederkehrenden Beitrages im Jahre 1996 wurde daraufhin in den §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs.3 der Entgeltsatzung vom 15.03.1996 für die Verteilung der entgeltfähigen Kosten die Festlegung getroffen, dass 50 % als wiederkehrender Beitrag nach der gewichteten Grundstücksfläche 50 % als Wassergebühr nach dem Frischwasserverbrauch veranlagt werden.

Die gleiche Regelung war auch im neuen Entwurf unverändert übernommen.

In der Sitzungsvorlage vom 20.01.2015 wurden folgende Überlegungen für eine Beratung über die künftige Gestaltung dargestellt:

Die Jahreswassermenge ist auch bei der Wasserversorgung Kottenheim bedingt durch Sparwillen der Bürger aber auch die demografische Entwicklung der Einwohnerzahlen ständig schwankend und führt dann beim Rückgang zu Einnahmeausfällen und Bilanzverlusten.

Hingegen ist der wiederkehrende Beitrag aufgrund unveränderter Flächen eine fest kalkulierbare sichere Einnahmeposition.

Über die Beibehaltung der Verteilungskriterien zwischen beiden Entgeltarten sollte weiter dahingehend beraten werden, ob man durch die jährlichen Schwankungen in der Wassermenge Erlöseinbrüche akzeptiert oder eine Verschiebung der Kosten hin zum wiederkehrenden Beitrag (wkB) aufgrund unveränderlicher Flächen zu „gesicherten Jahreserlösen“ vornimmt.

Dieser Beschluss ist in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung eingearbeitet.

Desweiteren sind zwei redaktionelle Änderungen im **§ 1 Abs. Ziffern 2 und 3** der bestehenden Satzung vorzunehmen, da bei der Fassung vom 06.03.2015 die Verweise auf die anzuwendenden Folgeparagrafen nicht korrekt eingesetzt wurden.

Dass gleiche gilt für die Ergänzung im § 12 Abs. 1 um das Wort „**Möglichkeit**“ als das entscheidende Kriterium in der Unterscheidung zwischen Gebühr = tatsächliche Nutzung und Beitrag = Einräumung der objektiven Nutzung/Vorhaltung. Diese Änderungen sind rückwirkend auf den Erlass der aktuellen Satzung zu korrigieren.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016 ff.	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle: 432100 / 432210

Anlagen:

1. Änderungssatzung ESW 9.9.2015